

NINA DETHLOFF, Bonn

Die Europäische Ehe

Ein optionales Modell für transnationale Partnerschaften

Family law in Europe is facing new challenges. Growing mobility and the increasing internationality of family relations create problems due to the profound differences in national family laws. The Franco-German optional matrimonial property regime marks an important initial step in a unification process, since it creates identical family law in two European countries for the first time. However its scope is limited and many uncertainties remain. In contrast, a wholly new model – the European marriage – could allow couples with cross-border elements to avoid such imponderables by choosing an all-encompassing unified legal framework at the moment of celebrating marriage, including provisions concerning marriage and its general effects, marital property, divorce and post-marital maintenance. The optional European marriage could contribute to predictability of legal consequences for transnational couples whilst preserving diversity in European family law.

I. Problemstellung

Kaum ein anderer Staat in Europa kann auf ein Eherecht blicken, das seinen 200. Geburtstag feiert. Das Eherecht Österreichs ist seither, wie das vieler anderer Staaten mit jüngeren Kodifikationen, oft reformiert worden, um es den Anforderungen an die sich ändernden gesellschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Das Verständnis der Ehe hat sich in den vergangenen Jahrhunderten grundlegend gewandelt und mit ihm das Recht. Insbesondere die Gleichberechtigung von Männern und Frauen, aber auch eine wachsende Autonomie der Partner in der Ehe, die zunehmende Anerkennung anderer Partnerschaften und die Bedeutung des Wohls und der Interessen der Kinder haben europaweit die Entwicklung im Ehe- und Familienrecht geprägt.

Trotz dieser gemeinsamen Tendenzen ist das Ehe- und Familienrecht in Europa nach wie vor nationales Recht, das sich von Land zu Land

gerade auch aufgrund der historischen Entwicklung erheblich unterscheidet. Damit stellt sich die Frage, wie das Familienrecht in Europa heute der zunehmenden Internationalisierung der familiären Beziehungen gerecht wird. In der Europäischen Union werden jährlich etwa 300.000 Ehen mit Auslandsbezug geschlossen¹ und auch in Österreich nimmt die Zahl der Trauungen zu, an denen nicht nur Brautleute österreichischer Herkunft beteiligt sind. Dies waren 2010 bereits fast 25 % aller Eheschließungen.² An mehr als der Hälfte aller binationalen

* Die Autorin ist Direktorin des Instituts für Deutsches, Europäisches und Internationales Familienrecht der Universität Bonn. Bei dem Beitrag handelt es sich um den um Nachweise ergänzten Vortrag anlässlich der Internationalen Tagung: Eherecht von 1811 bis 2011 am 16. und 17. 6. 2011 in Wien; die Vortragsform wurde beibehalten.

¹ KOM (2010) 603 endg. 5.

² 2010 waren dies 23,5 % aller Ehen; Quelle: „Eheschließungen nach Staatsangehörigkeit seit 1970“,

Eheschließungen in Österreich ist ein Angehöriger eines anderen europäischen Staates beteiligt. Mit Abstand am häufigsten sind dabei Trauungen von Österreichern und Deutschen.³ Auch die Mobilität der Menschen nimmt ständig zu: Wegen des Berufs oder des Partners verlegen heute immer mehr Menschen vorübergehend oder auf Dauer ihren Wohnsitz in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.⁴ Derzeit besitzen rund 11 % der in Österreich lebenden Menschen eine andere als die österreichische Staatsangehörigkeit.⁵ Die Tendenz ist steigend: Allein 2010 zogen fast 100.000 ausländische Staatsangehörige nach Österreich.⁶ Umgekehrt leben zur Zeit mehr als 400.000 österreichische Staatsbürger im Ausland.⁷

Für Paare mit internationalem Bezug bereitet das Aufeinandertreffen der verschiedenen nationalen Familienrechte oft schon während des Bestehens ihrer Ehe erhebliche Schwierigkeiten. Probleme ergeben sich aber vor allem bei Scheidungen, die bei internationalen Ehen nicht seltener sind als bei rein nationalen. So werden in der Europäischen Union jährlich etwa 140.000

Scheidungen mit grenzüberschreitendem Charakter ausgesprochen.⁸ Bei diesen Scheidungen ist oft schwer vorhersehbar, welches Recht auf die Auflösung der Ehe oder eine vermögensrechtliche Streitigkeit anlässlich der Scheidung zur Anwendung kommt. Es ist damit kaum abzusehen, unter welchen Voraussetzungen und vor allem mit welchen wirtschaftlichen Folgen eine Ehe geschieden werden wird. Ob ein Partner nach langjähriger arbeitsteiliger Ehe unterhaltsrechtlich abgesichert ist, ist oft ungewiss. Umgekehrt ist aber auch nicht vorherzusehen, ob ein Ehegatte schon nach kürzerer Ehe weitreichenden Ansprüchen auf nachehelichen Unterhalt ausgesetzt ist.⁹ Ebenso ist keineswegs sicher, welche güterrechtlichen Folgen eine Scheidung nach sich ziehen wird oder ob ein Ehepakt bzw. eine Vereinbarung anlässlich der Scheidung wirksam sein werden. Bei Scheidungen mit Auslandsberührung kommt es oft zu langwierigen und kostspieligen Verfahren, vor allem dann, wenn ausländisches Recht angewendet werden muss.

Im Folgenden wird zunächst aufgezeigt werden, welche Möglichkeiten bestehen, hier durch vertragliche Vereinbarungen Abhilfe zu schaffen. Sodann wird das Modell einer Europäischen Ehe vorgestellt, mit dem transnationalen Paaren optional ein einheitlicher Rechtsrahmen für ihre Ehe zur Verfügung gestellt werden könnte.

II. Vertragliche Vereinbarungen

1. Rechtswahlvereinbarungen

Ein Weg, durch Vertragsgestaltung vorzuzorgen, besteht darin, dass Paare im Rahmen von Ehepakten oder Scheidungsvereinbarungen eine Rechtswahl treffen und so in grenzüberschrei-

Statistik Austria,

(http://www.statistik.at/web_de/static/eheschliessungen_seit_1970_nach_staatsangehoerigkeit_024813.pdf; abgerufen am 7. 7. 2011).

³ Statistik Austria u.a., Migration und Integration 79.

⁴ „Heute leben in Österreich etwa 1,3 Millionen Menschen mit Geburtsort im Ausland. Dies sind 16 % der Gesamtbevölkerung. Die Mehrzahl von ihnen kam erst zwischen 1988 und 2008 ins Land. Wichtigstes Herkunftsland ist Serbien (17 % der zugewanderten Bevölkerung). An zweiter Stelle folgt Deutschland (14 %), an dritter Stelle die Türkei (13 %)“, BMWFJ, Familienbericht auf einen Blick (2009) 15.

⁵ Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch (2011) 51.

⁶ 2010 erfolgten 98.262 Zuzüge ausländischer Staatsangehöriger nach Österreich; Quelle: „Wanderungen von und nach Österreich nach In- und Ausländern 1961 bis 2010“, Statistik Austria

(http://www.statistik.at/web_de/static/ergebnisse_im_ueberblick_wanderungen_zuzuege_und_wegzuege_022920.pdf, (abgerufen am 7. 7. 2011).

⁷ Statistik Austria, Statistisches Jahrbuch (2011) 553.

⁸ KOM (2010) 603 endg. 5.

⁹ Dazu mit Beispielen: DETHLOFF, Europäische Ehe 253, 255.

tenden Fällen dafür sorgen, dass das anwendbare Recht im Vorhinein feststeht. Traditionell ist die Parteiautonomie im internationalen Familienrecht zwar nur schwach ausgeprägt. International geht der Trend jedoch dahin, der Rechtswahl auch in diesem Bereich einen größeren Stellenwert einzuräumen.¹⁰ Dies gilt vor allem im Rahmen der derzeit erfolgenden unionsweiten Vereinheitlichung des Familienkollisionsrechts. Im Bereich des Unterhaltsrechts ist bereits am 18. Juni, mit Unterhaltsverordnung¹¹ und Haager Unterhaltsprotokoll,¹² ein einheitliches Kollisionsrecht in der Union in Kraft getreten, das – im Gegensatz zum zuvor geltenden Haager Unterhaltsübereinkommen von 1973 – weitreichende Möglichkeiten der Rechtswahl für naheheliche Unterhaltsansprüche vorsieht.¹³ Auch das auf die Scheidung selbst anwendbare Recht kann nach der Rom III-Verordnung¹⁴, die ab 21. Juni 2012 in 14 Mitgliedstaaten in Kraft treten wird, künftig gewählt werden.¹⁵ Und im Bereich des Güterkollisionsrechts, dessen europaweite Vereinheitlichung ebenfalls geplant ist,¹⁶ bestehen schon derzeit in den meisten Mitgliedstaaten, wie etwa in Österreich und Deutschland, umfangreiche Möglichkeiten, das anwendbare Güterrecht zu vereinbaren.¹⁷

¹⁰ BASEDOW, *Theory of Choice of Law* 32, 38; BONOMI Explanatory Report (HUP) 28.

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen vom 18. 12. 2008; vgl. Art. 15.

¹² 2009/941/EG.

¹³ Siehe hierzu auch: GRUBER, Haager Protokoll 177.

¹⁴ Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 des Rates zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich des auf die Ehescheidung und Trennung ohne Auflösung des Ehebandes anzuwendenden Rechts vom 20. 12. 2010.

¹⁵ Art. 5.

¹⁶ Siehe: KOM (2011) 126 endg.

¹⁷ Vgl. § 19 IPRG im österreichischen bzw. Art. 15 EGBGB im deutschen Recht.

Paare haben damit künftig die Möglichkeit, das auf eine Scheidung sowie ihre unterhalts- und güterrechtlichen Beziehungen anwendbare Recht zu wählen. Kommt es zur Scheidung, so werden sie sich freilich oftmals nicht mehr einigen können, wird doch die Anwendung des einen oder des anderen Rechts jeweils für den einen oder aber den anderen Partner im Ergebnis eine wirtschaftlich günstigere Lösung bedeuten. Auch bei der Eheschließung wird nur selten Vorsorge für den Fall des Scheiterns der Beziehung getroffen. Im Übrigen entfällt durch eine Rechtswahlvereinbarung nur die Unsicherheit über das anwendbare Recht, nicht hingegen die unter Umständen bestehende Notwendigkeit ausländisches Recht zu ermitteln und anzuwenden.

2. Deutsch-französischer Wahlgüterstand

Der neue deutsch-französische Wahlgüterstand schafft eine andere Möglichkeit: Mit Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft am 4. Februar letzten Jahres ist erstmals innerhalb der Europäischen Union in zwei Staaten einheitliches materielles Familienrecht geschaffen worden.¹⁸ Anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eröffnet das Abkommen die Möglichkeit beizutreten und damit ebenfalls den zusätzlichen Wahlgüterstand einzuführen.¹⁹ Durch Beitritt weiterer Staaten könnte sich der Güterstand zu einem einheitlichen europäischen Güterstand entwickeln. Ehegatten könnten dann künftig in ihrem Ehevertrag einen Güterstand vereinbaren, der in ganz Europa einheitlichen Regeln unterliegt. Dies würde gerade in Fällen mit Auslandsberührung die oft schwierige Ver-

¹⁸ Dazu näher DETHLOFF, *Güterrecht in Europa*; KLIPPSTEIN, *Wahl-Zugewinnungsgemeinschaft* 510; MEYER, *Wahlgüterstand* 612.

¹⁹ Art. 21 WZGA.

mögensplanung erleichtern. Auch würde die aufwändige Ermittlung und Anwendung fremden Rechts entfallen.

Die Probleme, die sich beim Scheitern transnationaler Ehen ergeben, können aber allein mit einem einheitlichen Güterrecht nicht gelöst werden. Optionales einheitliches Recht, das diesen Schwierigkeiten begegnen soll, muss vielmehr die gesamten Scheidungsfolgen – und angesichts der engen Verbindung von Scheidungs- und Scheidungsfolgenrecht – auch die Scheidungsvoraussetzungen umfassen. Die Wahl eines solchen einheitlichen Regimes zum Zeitpunkt der Scheidung wird allerdings regelmäßig ebenso auf Schwierigkeiten stoßen wie eine Rechtswahl zugunsten einer nationalen Rechtsordnung.

III. Optionsmodell der Europäischen Ehe

1. Einheitlicher Rechtsrahmen für transnationale Paare

Anders stellte sich dies dar, wenn ein Paar bereits bei der Heirat für seine Ehe einen einheitlichen Rechtsrahmen wählen könnte. Hierzu könnte ein neues Rechtsinstitut der Europäischen Ehe geschaffen werden.²⁰ Paare, deren Beziehung aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres gewöhnlichen Aufenthalts einen grenzüberschreitenden Bezug aufweist, können dann mit der Europäischen Ehe von vornherein einen Rechtsrahmen wählen, der in allen Mitgliedstaaten bzw. in ganz Europa einheitlichen Regelungen unterliegt.²¹

Eine solche Ehe kann im gesamten Geltungsbereich der Regelung unter denselben Voraussetzungen geschlossen werden und ihr kommen dort auch dieselben rechtlichen Wirkungen zu. Verlegen ein Partner oder beide ihren gewöhnlichen Aufenthalt, so bleiben Bestand und Wirkungen der Ehe hiervon unberührt. Insbesondere kann die Beziehung überall unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Folgen wieder aufgelöst werden. Ehepartner können so bei Eingehung ihrer Ehe darauf vertrauen, dass diese unabhängig von einer späteren Verlegung des Wohnsitzes auf Dauer die von ihnen gewünschten Wirkungen hat. Vor allem dürfen sie aber für den Fall des Scheiterns damit rechnen, dass die Beziehung unter den bei ihrer Eingehung vorhersehbaren Voraussetzungen und also mit für sie kalkulierbaren Folgen wieder auflösbar ist.

Das Vertrauen auf den Bestand bestimmter rechtlicher Regelungen ist Grundlage der gemeinsamen Lebensplanung, insbesondere bei Wahl einer arbeitsteiligen Aufgabenverteilung oder dem Verzicht eines Partners auf bestimmte berufliche Chancen bei berufsbedingten Umzügen des anderen Partners. Zudem entfällt mit der Entscheidung für die Europäische Ehe die aufwändige und mit erheblichen Unsicherheiten und Kosten verbundene Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts.²² Der Zugang zum Recht wird verbessert. Ziel der Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens der Europäischen Ehe ist es somit, Hindernisse für Mobilität und Freizügigkeit zu beseitigen und zugleich Rechtssicherheit und Vorsehbarkeit in familiären Beziehungen zu gewährleisten.

²⁰ Vgl. zu diesem Konzept schon DETHLOFF, Europäische Vereinheitlichung 544, 564ff.

²¹ Für ein Eherechtsmodellgesetz, das es Ehepaaren erlaubt, eine „europäische“ Ehe oder eine „nationale“ zu führen, auch COETER-WALTJEN, Überlegungen zu einem europäischen Familienrecht 35, 36.

²² Näher zu diesen Vorteilen DETHLOFF, Europäische Ehe 253, 255.

2. Ausgestaltung der Europäischen Ehe

a. Grundlagen

Die Eingehung einer Europäischen Ehe sollte daher sowohl binationalen Paaren als auch solchen Paaren ermöglicht werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Staat haben, dessen Staatsangehörigkeit nicht beide Partner besitzen. Verlegen Ehegatten erst zu einem späteren Zeitpunkt ihren Wohnsitz in einen anderen Staat, so könnten ihnen die Vorteile des einheitlichen Rechtsrahmens durch die Möglichkeit der einvernehmlichen Umwandlung in eine Europäische Ehe gesichert werden. Inhaltlich muss ein europäisches Modell der Ehe den gemeinsamen Grundwerten verpflichtet sein, wie sie ihren Niederschlag insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Grundrechte-Charta der Union gefunden haben. Als Grundlage für die Ausgestaltung können daher die auf diesen Werten basierenden gemeinsamen Prinzipien der europäischen Rechtsordnungen dienen. Wichtige Arbeiten hat hier die *Commission on European Family Law* geleistet, die seit 2001 auf der Basis rechtsvergleichender Untersuchungen Prinzipien des europäischen Familienrechts erarbeitet.²³ *Principles of European Family Law* zum Recht der Scheidung und dem nahehelichen Unterhalt²⁴ liegen vor, die Prinzipien zum Güterrecht befinden sich derzeit in der Vorbereitung. Diese unverbindlichen Prinzipien, die in der Art amerikanischer Restatements gemeinsame Grundsätze niederlegen, können bei der inhaltlichen Ausgestaltung des neuen Rechtsinstituts der Europäischen Ehe herangezogen werden.

²³ BOELE-WOELKI, MARTINY, Prinzipien zum Europäischen Familienrecht 6; DIES., *The Principles of European Family Law* 160; vgl. hierzu auch ANTO-KOLSKAIA, "Better Law Approach" 159.

²⁴ BOELE-WOELKI u.a., *Principles of European Family Law Regarding Divorce and Maintenance*.

Wichtig ist zudem, dass das Regelungsmodell einer Europäischen Ehe von größtmöglicher Toleranz geprägt ist. Es soll nicht nur Menschen verschiedener religiöser und weltanschaulicher Grundüberzeugungen wie auch kultureller Prägung zugänglich sein. Es muss auch angemessene Regelungen für die unterschiedlichsten Ehetypen bereithalten. Partnerschaften mit grenzüberschreitendem Bezug sind nämlich außerordentlich vielgestaltig: Sie reichen von dem kinderlosen Doppelverdiener-Paar, das als Banker und Beamtin einer internationalen Organisation in London und Brüssel lebt, bis zu dem Wanderarbeitnehmer aus Polen, der mit Ehefrau und mehreren Kindern in die Niederlande zieht. Um ein Eherecht zu schaffen, das sachgerechte Lösungen für die Ehen solcher unterschiedlichen Paare bietet, müssen breite Wahlmöglichkeiten geschaffen werden. Finden sich in europäischen Rechtsordnungen verschiedene Regelungstypen, sollten diese – soweit in dem betreffenden Bereich Raum für privatautonome Entscheidungen ist – auch im Rahmen der Europäischen Ehe offen stehen.

b. Einzelne Regelungsbereiche

Wie könnte nun ein Modell der Europäischen Ehe inhaltlich aussehen? Im Mittelpunkt des Optionsmodells der Europäischen Ehe stehen die Regelungen der Scheidung und der Scheidungsfolgen als Recht für den Konfliktfall. Ein Modell der Europäischen Ehe sollte aber Regelungen für den gesamten Bereich des Eherechts enthalten. Hinkende Rechts- und Statusverhältnisse, die die Mobilität beeinträchtigen, können vor allem in den Bereichen des Namens- und Eheschließungsrechts entstehen. Enthält das Optionsmodell der Europäischen Ehe Regelungen zur Eheschließung, so wird zudem sichergestellt, dass der Zugang zur Europäischen Ehe im gesamten Geltungsbereich unter einheitlichen Voraussetzungen gewährt wird.

(1) Eheschließungsrecht

Zunächst zur Eheschließung selbst: Im materiellen Eheschließungsrecht kann an gemeineuropäische Entwicklungen angeknüpft werden: Voraussetzung für die Eheschließung ist in allen europäischen Rechtsordnungen der freie Konsens der Partner sowie deren Ehefähigkeit. Seit langem geht die Entwicklung dahin, das Ehemündigkeitsalter heraufzusetzen, während das Alter, in dem die Eheschließung der Zustimmung der Eltern bedarf, sinkt. Heute liegt das Ehefähigkeitsalter in den meisten Ländern in Europa einheitlich für Männer und Frauen bei 18 Jahren.²⁵ Dies sollte auch für die Eingehung einer Europäischen Ehe gelten.

Hinsichtlich der Ehehindernisse ist in den letzten Jahrzehnten mit dem Ausbau der Scheidungsmöglichkeiten und unter dem Einfluss von Art. 12 EMRK ein europaweiter Trend zur Abschaffung von Eheverboten erkennbar. Dementsprechend soll sich die Europäische Ehe auf den Kern der in den meisten Staaten bestehenden Ehehindernisse, der auf blutsmäßiger Abstammung oder einem bestehenden Adoptivverhältnis beruhenden Verwandtschaft in auf- und absteigender Linie sowie zwischen Geschwistern und Halbgeschwistern, beschränken.

Bis vor kurzer Zeit wurde schließlich das Prinzip der Geschlechtsverschiedenheit in ganz Europa als selbstverständlich erachtet. Nunmehr

können in einer wachsenden Zahl von Ländern, wie etwa den Niederlanden, Belgien, Spanien, Schweden, Norwegen und Portugal auch Paare gleichen Geschlechts heiraten. Viele andere Rechte kennen – wie zum Beispiel das deutsche, schweizerische oder englische Recht und seit 2010 auch das Recht Österreichs – jedenfalls besondere Rechtsinstitute der registrierten oder eingetragenen Partnerschaft für gleichgeschlechtliche Paare, die der Ehe durchaus vergleichbare Rechtsfolgen aufweisen.²⁶ Trotz dieser deutlichen Tendenz hin zu einer Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften lässt sich aber zumindest derzeit noch nicht von einem in Europa vorherrschenden Grundsatz sprechen. Zu bedenken ist auch, dass die Akzeptanz des Optionsmodells bei einer Öffnung für gleichgeschlechtliche Paare geringer sein dürfte. Für eine Öffnung der Europäischen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare spräche allerdings, dass gerade hier angesichts der erheblichen Rechtsunterschiede die Gefahr hinkender Rechtsverhältnisse besonders groß ist.²⁷

Für ein Optionsmodell der Europäischen Ehe kommen sowohl die obligatorische Zivilehe als auch ein System der fakultativen Zivilehe in Betracht, wie es etwa in den nordischen und den Common Law-Staaten, aber auch in Italien oder Portugal anzutreffen ist. Eine obligatorische europäische Zivilehe sicherte die notwendige Beratung und böte zudem den Vorteil, dass in allen Ländern auf eine entsprechend zuständige staatliche Stelle zurückgegriffen werden könnte. Die fakultative Zivilehe gewährte demgegenüber die größtmögliche Wahlfreiheit und würde

²⁵ Eine Eheschließung mit 16 Jahren ist dagegen z.B. noch möglich in England (sec. 2 *Marriage Act* 1949) und Schottland (sec. 1 *Marriage Act* 1977) sowie eingeschränkt auch in Spanien (Art. 46, 315ff., 319 CC: wenn das Kind mit Zustimmung der Eltern getrennt von diesen lebt) und Österreich (§ 1 EheG: bei entsprechender Reife des Antragstellers und Volljährigkeit des künftigen Ehepartners sowie Einwilligung des gesetzlichen Vertreters). In Luxemburg muss der Mann das 18., die Frau dagegen nur das 16. Lebensjahr für die Ehemündigkeit vollendet haben (Art. 144 CC). Siehe auch rechtsvergleichend zur Regelung der Altersdispense DETHLOFF, MASCHWITZ, Ehemündigkeit in Europa 162.

²⁶ Für einen rechtsvergleichenden Überblick: CURRY-SUMNER, *All's Well That Ends Registered?*; DETHLOFF, *Familienrecht* 249f.; RÖTHEL, *Lebensformen – Status – Personenstand* 34.

²⁷ Zu den Unterschieden sowohl im materiellen Recht als auch im Kollisionsrecht siehe schon CURRY-SUMNER, *All's Well That Ends Registered?* 257ff., 335ff.; DETHLOFF, *Registrierte Partnerschaften in Europa* 59.

die Europäische Ehe auch Paaren öffnen, die eine religiöse Eheschließung bevorzugen. In jedem Fall wären bei Wahl der fakultativen Zivilehe bestimmte Vorgaben notwendig, um den Konsens des Paares zu gewährleisten und eine Registrierung sicherzustellen.

(2) Allgemeine Ehwirkungen

Leitbild der Europäischen Ehe ist das der gleichberechtigten Partnerschaft. Im persönlichen Bereich bleibt deren Ausgestaltung weitgehend privatautonomer Gestaltung überlassen. Die Aufgabenverteilung in der Ehe erfolgt einvernehmlich. Bei der Ausgestaltung der Namensführung in der Europäischen Ehe muss es das Ziel sein, trotz der erheblichen Rechtsunterschiede in den einzelnen Ländern²⁸ die unionsrechtliche Namensfreizügigkeit sicherzustellen. Ein in einem Staat rechtmäßig geführter Name muss auch in allen anderen Staaten anerkannt werden.²⁹ Dies vermag am ehesten eine Regelung, die weite Wahlmöglichkeiten bei der Eheschließung wie auch zu späteren Zeitpunkten vorsieht. So könnte jeder Ehegatte seinen eigenen Namen weiterführen, ein Ehegatte den Namen des anderen seinem eigenen Namen hinzufügen oder beide könnten einen gemeinsamen Namen wählen. Als gemeinsamer Name kann wiederum der Name eines der beiden Partner oder ein aus beiden Namen zusammengesetzter Doppelname bestimmt werden. Derart weite Wahlmöglichkeiten verhinderten hinkende Namensführungen und gewährleisten Namensfreizügigkeit. Zudem erlaubten sie die gewünschte Anpassung an eine neue Rechtsumwelt ebenso wie an veränderte familiäre Verhältnisse. Wahlmöglichkeiten überwinden schließlich am ehesten die Kluft zwischen dem Grundsatz freier Namenswahl im *Common Law* und den konti-

mentaleuropäischen Rechten, die der Ordnungsfunktion des Namens größere Bedeutung beimessen.

Im Bereich der vermögensrechtlichen Ehwirkungen sind neben der gegenseitigen Unterhaltspflicht vor allem Regelungen zum Schutz der Ehewohnung in Betracht zu ziehen. In vielen europäischen Rechtsordnungen finden sich Verfügungsbeschränkungen, die unabhängig vom Güterstand dem Schutz der räumlichen Grundlage der Ehe dienen.³⁰

(3) Ehegüterrecht

Auf dem Gebiet des Güterrechts sollte für die Europäische Ehe einerseits ein Güterstand der Gütergemeinschaft zur Verfügung stehen, wie er in Europa mit der Errungenschaftsgemeinschaft am weitesten verbreitet ist.³¹ Sie ist gesetzlicher Güterstand sowohl in den romanischen Rechtsordnungen als auch in den meisten Staaten Mittel- und Osteuropas.

Daneben sollte auch ein Modell der Gütertrennung zur Wahl stehen, das einen vermögensrechtlichen Ausgleich erst für den Fall der Scheidung vorsieht. Dies entspricht nicht nur den Güterständen der Zugewinnsgemeinschaft, der aufgeschobenen Gütergemeinschaft der nordischen Rechte sowie dem österreichischen Recht, sondern auch dem englischen Recht, das in der Tradition des *Common Law* kein eheliches Güterrecht kennt und nur bei Scheidung einen umfassenden Ausgleich vorsieht. Müssten sich Ehegatten bei Eingehung der Europäischen Ehe für eines dieser beiden Modelle entscheiden, so könnten sie eine Vermögensordnung wählen, die ihrer konkreten gelebten Partnerschaft wie

²⁸ Für einen Überblick SCHWENZER, Namensrecht 390.

²⁹ KROLL-LUDWIGS, Anmerkung Niebüll 153; DIES., Hinkende Namensrechtsverhältnisse 320; vgl. zuletzt EuGH, StAZ 2011, 77.

³⁰ Art. 215 Abs. 3 französischer CC; Art. 215 § 1 Abs. 1 belgischer CC; dazu auch: HENRICH, SCHWAB, Schutz der Familienwohnung.

³¹ Für einen rechtsvergleichenden Überblick: PINTENS, Ehegüterstände 268; vgl. auch BOELE-WOELKI u.a., CEFL Property Relations Between Spouses.

auch gegebenenfalls ihrem rechtskulturellen Hintergrund entspricht.

(4) Scheidungsrecht

Scheidungs- wie auch Scheidungsfolgenrecht sollten der gemeineuropäischen Entwicklung folgend grundsätzlich auf Verschuldenselemente verzichten. Während früher in den meisten Rechten das Scheidungsrecht ganz vom Verschuldensprinzip bestimmt wurde, kommt gegenwärtig zumeist der Zerrüttung der Ehe wie auch dem übereinstimmenden Scheidungswillen der Partner maßgebliche Bedeutung für die Scheidbarkeit der Ehe zu.³² Die Tendenz geht zudem dahin, Ehen nicht über längere Zeit gegen den Willen beider oder auch nur eines Partners aufrechtzuerhalten. Zwar sind die Scheidungsrechtssysteme im Einzelnen noch recht unterschiedlich ausgestaltet. Vorherrschend sind jedoch verschuldensunabhängige objektive Scheidungsgründe, die regelmäßig an weitere Voraussetzungen, wie insbesondere das Getrenntleben geknüpft werden. Angesichts dessen sollten für eine Europäische Ehe zwei Scheidungstatbestände vorgesehen werden: Zum einen kommt eine einseitige Scheidung wegen Zerrüttung der Ehe in Betracht, die an den Ablauf einer gewissen Zeit der tatsächlichen Trennung bzw. der Überlegungszeit der Ehegatten geknüpft werden könnte.³³ Das Erfordernis der Trennungszeit dient dabei nicht nur als Indiz für die Zerrüttung, sondern kann bei entsprechender Gestaltung auch die Einigung über die Scheidungsfolgen befördern. Zum anderen soll das mit der Europäischen Ehe verfolgte Ziel der konsensualen Konfliktlösung durch Ermöglichung der einvernehmlichen Scheidung erreicht werden.

³² Für einen rechtsvergleichenden Überblick: DETHLOFF, Familienrecht 227f.

³³ Siehe auch BOELE-WOELKI u.a., Principles of European Family Law Regarding Divorce and Maintenance 24ff.

(5) Nachehelicher Unterhalt

Das Recht des nachehelichen Unterhalts ist der europaweiten Entwicklung entsprechend am Prinzip der wirtschaftlichen Eigenverantwortung der Partner auszurichten. Unterhalt ist dann zu gewähren, wenn diese wirtschaftliche Selbstverantwortung aufgrund der Ehe eingeschränkt ist.³⁴ Trotz der allgemeinen Tendenz, Unterhalt grundsätzlich zeitlich beschränkt bis zur Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit zu gewähren, unterscheidet sich die Dauer, für die nachehelicher Unterhalt zu leisten ist, in Europa erheblich. Eine ganze Reihe von Rechtsordnungen sieht ausdrücklich eine Höchstdauer für Unterhaltsansprüche vor.³⁵ In anderen Ländern ist Unterhalt dagegen bei fort-dauernder Bedürftigkeit sogar auf Dauer zu leisten. Diese Unterschiede beruhen auch darauf, dass das Ausmaß der Erwerbsbeteiligung von Frauen mit Kindern in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich ist. Zudem divergiert der Umfang öffentlicher Leistungen beträchtlich. Zum Teil ersetzt daher nacheheliche Solidarität fehlende gesamtgesellschaftliche Solidaritätssysteme, und der geschiedene Partner hat das Risiko von Krankheit oder Arbeitslosigkeit zu tragen.³⁶

Das Modell der Europäischen Ehe muss hier – wie auch in anderen Bereichen – hinreichend flexible Regelungen schaffen, um den unterschiedlichen gesellschaftlichen Verhältnissen wie auch familiären Lebensformen Rechnung tragen zu können. Vorzusehen ist eine Regelung, die es erlaubt, Höhe und Dauer des Unterhalts den konkreten ehelichen Lebensverhältnis-

³⁴ Vgl. BOELE-WOELKI u.a., Principles of European Family Law Regarding Divorce and Maintenance 69ff.; MARTINY, Nachehelicher Unterhalt in Europa, C II 2.

³⁵ Eine Höchstdauer für Unterhaltsansprüche besteht z.B. in Dänemark (10 Jahre, § 50 Abs. 1 EheG), in den Niederlanden (12 Jahre, Art. 1:157 Abs. 3 BW) und in Bulgarien (3 Jahre, Art. 83 Abs. 3 FamGB).

³⁶ Siehe DETHLOFF, Familienrecht 227f.

sen entsprechend zu bemessen. Vorrangiges Ziel muss sein, durch nahehelichen Unterhalt ehebedingte Einkommensunterschiede auszugleichen, die gerade in transnationalen Partnerschaften angesichts der oftmals berufsbedingten Mobilität eines Ehegatten besonders ausgeprägt sein können. Es ist nicht nur der Typenvielfalt transnationaler Paare gerecht zu werden, sondern auch eine hinreichend flexible Regelung zu schaffen, um den unterschiedlichen gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen, vor allem hinsichtlich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, in den verschiedenen Staaten Rechnung zu tragen. Trotz dieser Flexibilität ist zugleich die notwendige Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit zu gewährleisten, die nicht nur für die Rechtsanwendung, gerade bei Einheitsrecht, sondern auch für die Erzielung konsensualer Lösungen unerlässlich sind.

c. Unionsrechtliches Instrument oder Staatsvertrag

Abschließend ist noch kurz der Frage nachzugehen, auf welchem Wege sich ein derartiges Modell verwirklichen ließe: In Betracht kommt zum einen eine Vereinheitlichung durch ein unionsrechtliches Instrument, insbesondere eine Verordnung. Auf dem Gebiet des Familienrechts beschränkt sich die Rechtsvereinheitlichung durch die Europäische Union derzeit auf das Internationale Verfahrens- und Kollisionsrecht. Anders sieht dies aber in anderen Bereichen aus. Im Gesellschaftsrecht existiert mit der Europäischen Aktiengesellschaft und künftig mit der Europäischen Privatgesellschaft unmittelbar geltendes einheitliches Recht. Auch die Schaffung eines optionalen Europäischen Vertragsrechts erscheint spätestens seit Veröffentlichung des Grünbuchs³⁷ im vergangenen Jahr als realis-

tische Perspektive. Dem vergleichbar könnte mit der Europäischen Ehe ein optionaler Rechtsrahmen für transnationale Partnerschaften geschaffen werden.

Denkbar erscheint aber auch der Weg des Staatsvertrages, nachdem auf diese Weise mit dem deutsch-französischen Abkommen der erste Schritt zu einer materiellrechtlichen Vereinheitlichung im Familienrecht getan worden ist. Von der Bundesjustizministerin als Initialzündung für die Rechtsangleichung bezeichnet³⁸ könnte der Weg vom deutsch-französischen Güterstand über einen einheitlichen europäischen Wahlgüterstand hin zu einer optionalen Europäischen Ehe führen.

IV. Schluss

Unabhängig davon, auf welche Weise ein solches Einheitsrecht geschaffen würde, lässt sich feststellen, dass ein optionaler Rechtsrahmen für Paare, deren Beziehung einen internationalen Bezug aufweist, einen großen Gewinn an Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bedeuten würde. Sie könnten unabhängig von einer Verlegung ihres Wohnsitzes auf den Bestand ihrer Beziehung und deren Rechtsfolgen vertrauen.

Langwierige Verfahren und hohe Kosten würden vermieden. Einheitsrecht würde genau für die Fälle gelten, in denen die Vielfalt nationaler Rechte in Europa Schwierigkeiten bereitet. Zugleich würde das gewachsene nationale Recht erhalten und könnte den jeweiligen Werten und unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Ländern entsprechend behutsam reformiert werden. Die Europäische Ehe könnte so dazu

³⁷ Siehe Grünbuch der Kommission – Optionen für die Einführung eines Europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen, KOM (2010) 348 endg.

³⁸ Vgl. die Pressemitteilung des BMJ vom 4. 2. 2010 (http://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2010/20100204_Justizministerin_Pilotprojekt_f%C3%BCr_europaeisches_Familienrecht.html; abgerufen am 7. 7. 2011).

beitragen, Einheit in Europa zu schaffen und zugleich Vielfalt zu bewahren.

Abkürzungen:

BM	Bundesministerium für Justiz
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft Jugend und Familie
BW	Burgerlijk Wetboek
EGBGB	Einführungsgesetz zum BGB
FamGB	Familiengesetzbuch
sec.	Section
StAZ	Das Standesamt, Zeitschrift für Standesamtswesen
WZGA	Abkommen über den Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
<http://www.rechtsgeschichte.at/beitraege/abk.pdf>

Literatur:

- Masha ANTOKOLSKAIA, The „Better Law Approach“ and the Harmonisation of Family Law, in: Katharina BOELE-WOELKI (Hg.), Perspectives for the Unification and Harmonisation of Family Law in Europe (Antwerpen 2003) 159–182.
- Jürgen BASEDOW, Theory of Choice of Law – Theorie der Rechtswahl oder Parteiautonomie als Grundlage des Internationalen Privatrechts, in: Rabels Zeitschrift 75 (2011) 32–59.
- Katharina BOELE-WOELKI, Dieter MARTINY, Prinzipien zum Europäischen Familienrecht betreffend Ehescheidung und nahehehlicher Unterhalt, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 14 (2006) 6–20.
- Katharina BOELE-WOELKI, The Principles of European Family Law: its Aims and Prospects, in: Utrecht Law Review 1 (2005) 160–168.
- Katharina BOELE-WOELKI, Bente BRAAT, Ian CURRY-SUMNER (Hgg.), European Family Law in Action, Volume IV: Property Relations between Spouses (Antwerp, Oxford, Portland 2009).
- BMWFJ, 5. Österreichischer Familienbericht – Auf einen Blick,
[http://bmwa.cms.apa.at/cms/content/attachments/5/7/1/CH0617/CMS1277370945476/familienbericht_2009_auf_einen_blick.pdf] (2009/abgerufen am 7. 7. 2011).
- Katharina BOELE-WOELKI, Frederique FERRAND, Cristina GONZÁLES-BEILFUSS u.a. (Hgg.), Principles of European Family Law Regarding Divorce and Maintenance Between Former Spouses (Antwerpen 2004).
- Andrea BONOMI, Protocol of 23 November 2007 on the Law Applicable to Maintenance Obligations [<http://www.hcch.net/upload/expl39e.pdf>] (2009, abgerufen am 7. 7. 2011).
- Dagmar COETER-WALTJEN, Überlegungen zu einem europäischen Familienrecht, in: Cornelia MÜLLER-MAGDEBURG (Hg.), Unsere Aufgaben im 21. Jahrhundert. Festschrift für Lore Maria Peschel-Gutzeit (Baden Baden 2002) 35–39.
- Ian CURRY-SUMNER, All’s Well That Ends Registered? (Antwerpen 2005).
- Nina DETHLOFF, Güterrecht in Europa – Perspektiven für eine Angleichung auf kollisions- und materiellrechtlicher Ebene, in: Festschrift für Bernd von Hoffmann (im Erscheinen).
- DIES., Familienrecht (München 29/2009).
- DIES., Alexandra MASCHWITZ, in: Das Standesamt 64 (2010) 162–173.
- DIES., Die Europäische Ehe, in: Das Standesamt 59 (2006) 253–260.
- DIES., Europäische Vereinheitlichung des Familienrechts, in: Archiv für die civilistische Praxis 204 (2004) 544–568.
- DIES., Registrierte Partnerschaften in Europa, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 12 (2004) 59–74.
- Europäische Kommission (Hg.), Grünbuch der Kommission – Optionen für die Einführung eines europäischen Vertragsrechts für Verbraucher und Unternehmen, KOM (2010) 348 endg.
- DIES. (Hg.), Bericht über die Unionsbürgerschaft 2010 – Weniger Hindernisse für die Ausübung von Unionsbürgerrechten, KOM (2010) 603 endg.
- DIES. (Hg.), Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen im Bereich des Ehegüterrechts, KOM (2011) 126 endg.
- Urs Peter GRUBER, Das Haager Protokoll zum internationalen Unterhaltsrecht, in: Jörn BERNREUTHER (Hg.), Festschrift für Ulrich Spellenberg (München 2010) 177–194.
- Dieter HENRICH, Dieter SCHWAB (Hgg.), Der Schutz der Familienwohnung in Europäischen Rechtsordnungen (Bielefeld 1995).
- Thomas KLIPPSTEIN, Der deutsch-französische Güterstand der Wahl-Zugewinnngemeinschaft, in: Familie Partnerschaft Recht 16 (2010) 510–515.
- Kathrin KROLL-LUDWIGS, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 14. Oktober 2008 Rs. C-353/06 Grunkin

- und Paul / Standesamt Niebüll, in: Juristenzeitung 64 (2009) 153–155.
- DIES., Hinkende Namensrechtsverhältnisse im Fokus der gemeinschaftsrechtlichen Freizügigkeit, in: Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft 107 (2008) 320–341.
- Dieter MARTINY, Ehescheidung und nachehelicher Unterhalt in Europa, in: Electronic Journal of Comparative Law 8/3 (2004) [<http://www.ejcl.org/83/art83-3.html>] (2004, abgerufen am 7.7.2011).
- Thomas MEYER, Der neue deutsch-französische Wahlgüterstand, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 57 (2010) 612–617.
- Walter PINTENS, Ehegüterstände in Europa, in: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht 17 (2009) 268–281.
- Anne RÖTHEL, Lebensformen – Status – Personenstand: rechtsvergleichend und rechtspolitisch betrachtet, in: Das Standesamt 59 (2006) 34–42.
- Ingeborg SCHWENZER, Namensrecht im Überblick, in: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht 38 (1991) 390–397.
- Statistik Austria, u.a. (Hgg.), Migration und Integration – Zahlen. Daten. Indikatoren 2010 [http://www.integrationsfonds.at/fileadmin/Integrationsfond/5_wissen/Zahlen_Fakten_2010/statistisches_jahrbuch_2010.pdf] (2010/abgerufen am 7.7.2011).
- Statistik Austria (Hg.), Statistisches Jahrbuch 2011 [http://www.statistik.at/web_de/services/stat_jahrbuch/index.html] (2010/abgerufen am 7.7.2011).